

# Satzung für das MINT-Kompetenzzentrum für den Landkreis Verden e. V.

## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „MINT-Kompetenzzentrum für den Landkreis Verden“.
2. Sitz des Vereins ist in 27283 Verden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die in keinem Verhältnis zu geleisteten Tätigkeiten stehen, begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern können angemessen vergütet werden. Die Übertragung dieser Tätigkeiten und deren Vergütung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist in den Mitgliederversammlungen sachlich zu begründen.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

## **§ 3. Zweck und Zweckverwirklichung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der
  - a. Erziehung und Bildung,
  - b. Forschung und Wissenschaft
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die Organisation und Ausrichtung von Wettbewerben im MINT-Bereich,
  - b. die Organisation von Fortbildungen für die beteiligten Lehrkräfte,
  - c. die Entwicklung von Exponaten und Wanderausstellungen,
  - d. die Organisation von oder die Teilnahme an Ausstellungen,
  - e. das Halten von öffentlichen Vorträgen.
3. Der Verein arbeitet eng mit den Schulen des Landkreises Verden zusammen.

## **§ 4. Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, die Anschrift, eine Email-Adresse und eine Einzugsermächtigung des/der Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.

3. Volljährige Mitglieder sowie juristische Personen verfügen auf den Mitgliederversammlungen über jeweils eine Stimme.
4. Mitglieder können sich für satzungsgemäße Anliegen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Auch Nichtmitglieder können in diesen Arbeitsgemeinschaften mitwirken. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jede Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber dem Vorstand einen/e Sprecher/in zu benennen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
  - b. durch Auflösung (bei juristischen Personen),
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Geschäftsjahresende zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliederschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es einen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung nicht unmittelbar ausgleicht.
5. Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a. zur Teilnahme und – bei Volljährigkeit – zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung,
  - b. zum Stellen von Anträgen,
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über deren Höhe und Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen bezüglich der Beitragspflicht beschließen, muss diese jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung sachlich begründen und absegnen lassen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über die bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder können zusätzlich den Verein durch Spenden fördern.

## **§ 7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. gegebenenfalls der Beirat.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung per Email einberufen werden.
3. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand vorliegende Email-Adresse.
4. Die minimale Ladungsfrist beträgt 14 Tage zwischen Absendung der Email und Versammlungstermin.
5. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden und sind vom Versammlungsleiter in die Tagesordnung zu übernehmen. Bei später eingehenden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
8. Rechtzeitig vor jeder Jahreshauptversammlung ist eine Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer des Vereins durchzuführen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgabe:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - h. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die weder eine Satzungsänderung noch eine Vereinsauflösung betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie allen Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben worden sind.
13. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder des Beirats dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9. Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Der Schatzmeister tritt im Außenverhältnis als zweiter stellvertretender Vorsitzender auf. Entgegen §9 Absatz 3

handelt es sich hierbei nicht um Ämterhäufung. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung der Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur turnusgemäßen beziehungsweise außerordentlichen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Zu gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften oder andere Personen, die ein satzungsgemäßes Anliegen vertreten, eingeladen werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden,
  - a. dann ist auf einer Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit zu wählen.
  - b. bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes übernimmt ein Vorstandsmitglied temporär die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Entgegen §9 Absatz 3 handelt es sich hierbei nicht um Ämterhäufung.

## **§ 10. Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand wickelt alle aktiven wie passiven monetären Vorgänge über auf den Namen des Vereins lautende Konten ab.
3. Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
  - b. Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung:
    - i. gegebenenfalls Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden,
    - ii. gegebenenfalls Bevollmächtigung des Geschäftsführers zur Vertretung des Vereins,
  - e. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen zur Erreichung der Vereinsziele,
  - f. Benennung der Mitglieder des Beirates,
  - g. Genehmigung von Arbeitsgemeinschaften,
  - h. Berichterstattung gegenüber den Mittelgebern,
  - i. Laufende Koordination der Wettbewerbe.
5. Der erste Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein nach außen.
6. Der erste Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands.
7. Der zweite Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und diese zu archivieren. Bei dessen

Verhinderung bestimmen die Versammlung oder die Sitzungsteilnehmer den Protokollführer.

8. Der Schatzmeister hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung der Mitgliederkartei,
  - b. Führung des Kassenbuchs.

## **§ 11. Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand, stellt Verbindungen her und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Zwecke des Vereins.
2. Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:
  - a. Pflege der Verbindungen
    - i. zum Landkreis Verden,
    - ii. zu den Städten und Gemeinden des Landkreises Verden,
    - iii. zur Wirtschaft und
    - iv. zu den Schulen und Schulverwaltungen.
  - b. Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann als Mitglieder in den Beirat berufen und abberufen:
  - a. Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger,
  - b. Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft,
  - c. Vertreterinnen und Vertreter aus den Schulen und der Schulverwaltung,
  - d. Vertreterinnen oder Vertreter der Stiftung der Kreissparkasse Verden.

## **§ 12. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins ab, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens der Hälfte aller eingetragenen Mitglieder zu entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Verden zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im unter § 2 und § 3 beschriebenen Sinn, insbesondere zur Unterstützung der MINT-Fächer der Schulen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.8.2019 in Verden.